



OGH 6 Ob 210/23k

Beteiligung am Shitstorm kann teuer werden

In einer kürzlich ergangenen Entscheidung beschäftigte sich der OGH mit den haftungsrechtlichen Folgen eines Shitstorms. Ein Shitstorm ist durch die Teilnahme vieler gekennzeichnet. Es stellt sich daher die Frage, welche Teilnehmer gegenüber dem Opfer für finanzielle Ansprüche haften. In der Entscheidung wurde klargestellt, dass jeder einzelne zur Weiterverbreitung aufrufende Teilnehmer dem Opfer für den gesamten erlittenen Schaden haftet und in der Folge die Mühe auf sich nehmen muss, den Schaden unter den übrigen Teilnehmern aufzuteilen, um sich bei diesen zu regressieren.

Der Kläger war Polizist, der im Zuge eines Einsatzes gefilmt wurde. Ein Dritter veröffentlichte das Video auf Facebook mit folgendem – einen Aufruf zur Beteiligung an einem Shitstorm enthaltenden – Begleittext: „Lasst dieses Gesicht des Polizisten um die Welt gehen. Dieser Polizist eskalierte bei der Demo in Innsbruck. Ein 82-jähriger unschuldiger Mann wurde zu Boden gerissen, verhaftet, und Stundenlang verhört. Dieser Polizist ist schuldig“. Der Polizist war während des Einsatzes in Wahrheit nur Glied einer polizeilichen Absperrkette und hatte an der Amtshandlung gegenüber dem 82-jährigen Mann gar nicht teilgenommen.

Der Beklagte teilte das Posting auf seinem Facebook-Profil aus „Unmut“ und nahm dabei in Kauf, ein Bild des Klägers samt dem herabsetzenden Text ohne Prüfung auf den Wahrheitsgehalt in Umlauf zu bringen. Der Polizist begehrte Ersatz für den immateriellen Schaden, den er aufgrund des über ihn hereingebrochenen Shitstorm erlitten hat. Die ersten beiden Instanzen wiesen die Klage auf Rechnungslegung und Auskunft ab und sprachen dem Kläger EUR 450 zu.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision des Klägers teilweise Folge. Er verpflichtete den Beklagten zur Zahlung des gesamten begehrten Betrags in Höhe von EUR 3.000 EUR als Ersatz für den durch die Verstöße gegen Datenschutz und Bildnisschutz verursachten Schaden. Der OGH setzte sich eingehend mit der Frage des Kausalitätsbeweises und der Teilbarkeit bzw. Nichtteilbarkeit des durch einen Shitstorm herbeigeführten Schadens auseinander und kam zum Ergebnis, dass das Opfer eines Shitstorm nicht zu jeder von ihm erlittenen Kränkung oder Gefühlsbeeinträchtigung die konkrete „Quelle“ der herabsetzenden Äußerung als Ursache benennen und belegen muss. Es genügt der Nachweis des Klägers, Opfer eines Shitstorm gewesen zu sein, und dass sich der konkret belangte Schädiger daran rechtswidrig und schuldhaft beteiligt hat.

Gemäß der Entscheidung des OGH trifft die Teilnehmer eines Shitstorm das Risiko, dass der Verursacher der einzelnen Folgen des Shitstorms nicht festgestellt und der eingetretene Schaden nicht auf die einzelnen Teilnehmer aufgeteilt werden kann. Dieses Risiko haben die Schädiger mit der Konsequenz zu tragen, dass das Opfer den Ersatz für den gesamten Schaden im Wege der Solidarhaftung auch nur von einem von ihnen verlangen kann. Das Problem andere Schädiger ausfindig zu machen, und das Risiko der Uneinbringlichkeit (bei einzelnen Schädigern) ist von den Schädigern zu tragen. Die einzelnen Poster, die zumindest teilweise untereinander vernetzt sind und wissen, an welche „Freunde“ sie den Beitrag weitergeleitet haben, haben die Schadensaufteilung im Regressweg untereinander vorzunehmen.